

30. September 2020

## **KEINE ERBSCHAFTSSTEUERBEFREIUNG FÜR EIN GRUNDBUCHRECHTLICH SELBSTÄNDIGES, UNBEBAUTES GRUNDSTÜCK NEBEN DEM FAMILIENHEIM**

**DAS FINANZGERICHT MÜNCHEN HAT MIT URTEIL VOM 5.4.2018 ENTSCHIEDEN, DASS DIE ERBSCHAFTSSTEUERBEFREIUNG FÜR FAMILIENHEIME NICHT FÜR EIN GRUNDBUCHRECHTLICH SELBSTÄNDIGES, AN DAS FAMILIENHEIM ANGRENZENDES, UNBEBAUTES GRUNDSTÜCK GILT, SELBST WENN DIE BEIDEN GRUNDSTÜCKE EINE WIRTSCHAFTLICHE EINHEIT BILDEN. DIE REVISIONSENTSCHEIDUNG DES BFH STEHT AUS. [\(mehr...\)](#)**